

Amtsblatt für die Stadt Wriezen

Inhaltsverzeichnis

| Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Wriezen | | Seite |
|--|--|--------------|
| Bekanntmachung Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung | | 01 |
| Bekanntmachung Termine Fachausschüsse | | 02 |
| Bekanntmachung Beschlüsse | | 02 |
| 2. Änderung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wriezen | | 02-03 |
| Genehmigung 1. Änderung Flächennutzungsplan Stadt Wriezen für den Bereich Frankfurter Straße | | 03 |
| Aufstellungsbeschluss zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Altes Holzlager in Wriezen | | 03-04 |
| Wahl des Ortsvorstehers des Ortsteils Lüdersdorf | | 04 |
| Fortführungen und Berichtigungen Liegenschaftskataster | | 05 |
| Gewässer- und Deichverband Oderbruch Schauordnung, Gewässerschau 2016 | | 06 |
| Satzung der Jagdgenossenschaft Haselberg | | 06-10 |
| Nichtamtliche Bekanntmachungen der Stadt Wriezen | | Seite |
| Vereinsförderung 2016 | | 10 |
| Sonstiges und Veranstaltungen | | 10-12 |
| Geburtstagsglückwünsche | | 12 |

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung

Gemäß § 9 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Wriezen mache ich bekannt, dass der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung Wriezen die nächste Sitzung der Stadtverordnetenversammlung für

Donnerstag, den 31. März 2016 um 19:00 Uhr

mit folgender Tagesordnung einberufen hat:

Öffentliche Sitzung:

1. Begrüßung
2. Feststellen der Beschlussfähigkeit
3. Bekanntgabe der Tagesordnung
4. Anträge zur Tagesordnung
5. Bestätigung der Tagesordnung
6. Einwohnerfragestunde
7. Bericht des Bürgermeisters zur aktuellen Situation in Wriezen
8. Feststellen Mitwirkungsverbot nach § 22 Kommunalverfassung Land Brandenburg
9. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift (öffentlicher Teil) der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 25.02.2016
10. Beschlussvorlagen/Mitteilungsvorlagen
- 10.1 Beratung und Beschlussfassung
8/2016
Erneuerung der Gemeindestraße Frankenfelde-Haselberg, hier: Beantragung von Fördermitteln für das Haushaltsjahr 2017

- Antragsteller: Bürgermeister
- 10.2 Beratung und Beschlussfassung
9/2016
Erneuerung der Gemeindestraße Thöringswerder-Beauregard, hier: Beantragung von Fördermitteln für das Haushaltsjahr 2018
Antragsteller: Bürgermeister
11. Antrag SPD-Fraktion Altanschließer
12. Anfragen aus vorherigen Stadtverordnetenversammlungen
- Information Dienstanweisung an Bürgermeister
TAVOB Verbandsversammlung
13. Anfragen, Informationen, Sonstiges

Nichtöffentliche Sitzung:

1. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift (nichtöffentlicher Teil) der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 25.02.2016
2. Beschlussvorlagen/Mitteilungsvorlagen
- 2.1 Beratung und Beschlussfassung
6/2016
Zustimmung/Genehmigung zum Übernahmeangebot Gewässerfläche - Gemarkung Wriezen
Antragsteller: Bürgermeister
3. Anfragen, Informationen, Sonstiges

Die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung findet im Rathaus (Ratssaal), Freienwalder Str. 50, 16269 Wriezen statt. Alle interessierten Einwohnerinnen und Einwohner sind herzlich eingeladen.

Siebert
Bürgermeister der Stadt Wriezen

Sitzungstermine Fachausschüsse:

04.04.2016 19.00 Uhr Bauausschuss
 05.04.2016 19.00 Uhr GOSULT
 06.04.2016 19.00 Uhr Bildungsausschuss
 14.04.2016 19.00 Uhr Hauptausschuss

Die Sitzungen der Fachausschüsse finden im Rathaus, Konferenzzimmer (Nr. 20), Freienwalder Str. 50 in 16269 Wriezen statt.

**Beschlüsse der Sitzung der
 Stadtverordnetenversammlung vom 25.02.2016**

öffentlich behandelt:

Beschluss-Nr. 2/2016

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wriezen beschließt die zweite Änderung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wriezen und deren Ausschüsse vom 24.06.2014:

Im § 13 Niederschrift (§ 42 BbgKVerf) wird bei Punkt 2. e) „Anfragen und Antworten mit Namen der Antragsteller“ gestrichen:

2. Die Sitzungsniederschrift muss enthalten:

e) Wortlaut der Anträge und der Beschlüsse

Beratungsergebnis:

11 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr. 4/2016

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wriezen beruft mit sofortiger Wirkung Frau Vivien Balzer als Wahlleiterin und Herrn Elias Schluchter als stellv. Wahlleiter.

Beratungsergebnis:

16 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

nichtöffentlich behandelt:

Beschluss-Nr. 5/2016

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wriezen beschließt die Bewilligung von beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten in Form von Wegenutzungsrechten zugunsten des Antragstellers (Begünstigter) und zu Lasten der kommunalen Flurstücke der Gemarkung Frankenfelde der Flur 3 mit dem Flurstück 71 und der Gemarkung Lüdersdorf der Flur 8 mit dem Flurstück 13. Die Bewilligung erfolgt gegen eine einmalige Entschädigung von 1,50 €/lfd. m. Die schuldrechtlichen Bedingungen sind in einem gesonderten Gestattungsvertrag zu regeln. Hierbei anfallende Nebenkosten sind vom Antragsteller (Begünstigten) zu tragen.

Beratungsergebnis:

0 Ja-Stimmen, 16 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Bekanntmachungsanordnung

Die nachstehende **2. Änderung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wriezen (Gescho)** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in o.g. Geschäftsordnung

enthalten oder durch sie erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Geschäftsordnung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadtverwaltung Wriezen unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Das gilt nicht:

- wenn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder
- wenn diese Geschäftsordnung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist.

In diese Geschäftsordnung kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Wriezen

Montag von 9:00 bis 15:30 Uhr

Dienstag von 9:00 bis 18:00 Uhr

Donnerstag von 9:00 bis 17:00 Uhr

Freitag von 9:00 bis 12:00 Uhr

in der Stadtverwaltung, Freienwalder Str. 50, 16269 Wriezen Einsicht nehmen.

Siebert

Bürgermeister

**2. Änderung der Geschäftsordnung
 der Stadtverordnetenversammlung der Stadt
 Wriezen (Gescho)**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wriezen hat aufgrund § 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in ihrer Sitzung am 25.02.2016 folgende 2. Änderung der Geschäftsordnung beschlossen:

Im § 13 Niederschrift (§ 42 BbgKVerf) wird bei Punkt 2. e) „Anfragen und Antworten mit Namen der Antragsteller“ gestrichen:

2. Die Sitzungsniederschrift muss enthalten:

e) Wortlaut der Anträge und der Beschlüsse

**§ 13
 Niederschrift (§ 42 BbgKVerf)**

2. Die Sitzungsniederschrift muss enthalten:

- a) Zeit und Ort der Sitzung
- b) Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung
- c) Namen der teilnehmenden Verwaltungsvertreter und anderer zugelassener Personen
- d) Tagesordnung
- e) Wortlaut der Anträge und der Beschlüsse
- f) Ergebnisse der Wahlen und Abstimmungen
- g) Ausschluss und Wiederherstellung der Öffentlichkeit
- h) Abstimmungsverhalten jedes Mitgliedes der Stadtverordnetenversammlung, das dies verlangt,
- i) bei namentlicher Abstimmung das Abstimmungsverhalten der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung
- j) Namen der wegen Befangenheit an Beratung oder Entscheidung zu einzelnen Tagesordnungspunkten nicht mitwirkenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung.

Inkrafttreten

Die 2. Änderung der Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung in Kraft.

Wriezen, den 25.02.2016

W. Skor
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

Siebert
Bürgermeister

**Bekanntmachung der Stadt Wriezen
Genehmigung der 1. Änderung des
Flächennutzungsplanes der Stadt Wriezen für den
Bereich Frankfurter Straße**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wriezen hat am 28.01.2016 in öffentlicher Sitzung die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wriezen für den Bereich Frankfurter Straße beschlossen.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wriezen ist im nachstehenden Kartenausschnitt dargestellt.

Mit Schreiben des Landrates des Landkreises Märkisch-Oderland vom 29.02.2016, Aktenzeichen 63.30/00319-16 wurde die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wriezen für den Bereich Frankfurter Straße nach § 6 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 5 BauGB genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht. Die vorstehende Flächennutzungsplanänderung tritt gemäß § 6 Abs. 5 BauGB i. V. m. der Hauptsatzung der Stadt Wriezen, mit Ablauf des Erscheinungstages in Kraft.

Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wriezen wird mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung während der Dienststunden

Montag von 9:00 bis 15:30 Uhr
Dienstag von 9:00 bis 18:00 Uhr
Donnerstag von 9:00 bis 17:00 Uhr
Freitag von 9:00 bis 12:00 Uhr
in der Stadtverwaltung Wriezen, Zimmer 17, Freienwalder Straße 50, 16269 Wriezen zu jedermanns Einsicht bereit gehalten.

Auf Verlangen wird über den Inhalt der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes Auskunft erteilt.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung, der dort bezeichneten Form- und Verfahrensvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Flächennutzungsplanänderung und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorschlags, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der vorstehenden Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Wriezen unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Wriezen, 03.03.2016

- Siegel -

Siebert
Bürgermeister

Anlage 1 - Grenzen des Vertragsgebietes



**Bekanntmachung der Stadt Wriezen
über den Aufstellungsbeschluss zum
Vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Freiflächen-
Photovoltaik-Anlage Altes Holzlager in Wriezen" der
Stadt Wriezen für den Bereich Gemarkung Wriezen,
Flur 12 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wriezen hat am 26.11.2016 in öffentlicher Sitzung die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Freiflächen-Photovoltaik-Anlage –Altes Holzlager in Wriezen" der Stadt Wriezen beschlossen.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Wriezen, in der Flur 12 mit den Flurstücken 64/18, 64/20, 64/21, 288/7, 288/21, 420, 421, 501, 503, 504, 505, 507, 508, 509, 510, und 511 (Planteil I) und in der Gemarkung Wriezen, in der Flur 12 mit den Flurstücken 64/12, 497 (teilweise), 498 und 499 (teilweise) (Plangebiet (II)).

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Freiflächen-Photovoltaik-Anlage Altes Holzlager in Wriezen" der Stadt Wriezen ist im nachstehenden **Kartenausschnitt dargestellt**.

Die allgemeinen Ziele, die mit der Planung angestrebt werden, sind:

- Sicherung des Areals als Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ für einen Zeitraum von 25 Jahren.
- Beachtung der Belange des Umweltschutzes durch eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB wird in Form einer öffentlichen Auslegung durchgeführt.

Der Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Begründung wird in der Zeit vom 30.03.2016 bis 15.04.2016

Montag von 9.00 bis 15.30 Uhr

Dienstag von 9.00 bis 18.00 Uhr

Donnerstag von 9.00 bis 17.00 Uhr

Freitag von 9.00 bis 12.00 Uhr

sowie nach telefonischer **Vereinbarung unter 033456-49161** in der Stadtverwaltung Wriezen, Zimmer 17, Freienwalder Straße 50, 16269 Wriezen zu jedermanns **Einsicht bereit gehalten.**

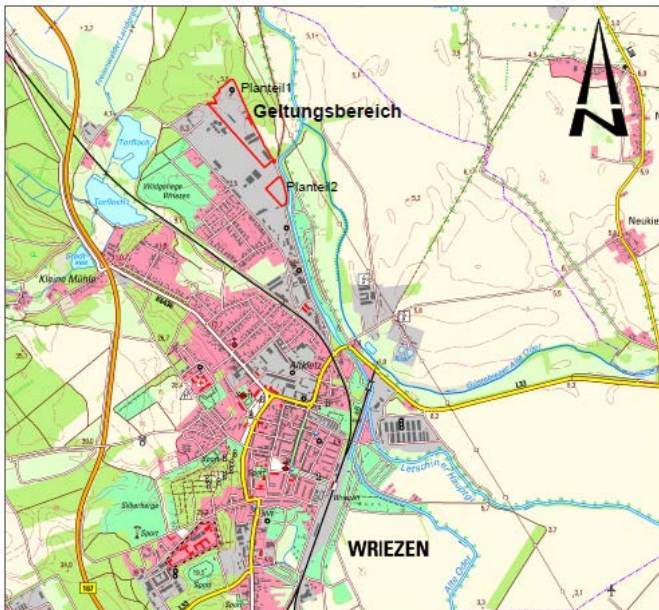
Auf Verlangen wird über den Inhalt des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Begründung Auskunft erteilt.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Vorentwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur **Niederschrift vorgebracht werden.**

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Wriezen, 03.03.2016

Siebert
Bürgermeister



Wahl des Ortsvorstehers des Ortsteils Lüdersdorf

Der Ortsvorsteher des Ortsteils Lüdersdorf, Herr Frank Fiedler, hat mit Schreiben vom 03.01.2016 der Wahlleiterin der Stadt Wriezen erklärt, dass er sein Mandat als Ortsvorsteher zum 30.04.2016 niederlegt.

Die Wahlleiterin hat den Verlust der Rechtsstellung des Ortsvorstehers des Ortsteils Lüdersdorf zum 30.04.2016 festgestellt.

Gemäß § 91 Abs. 2 Satz 1 BbgKWahlG wählt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wriezen den Nachfolger/die Nachfolgerin des ausgeschiedenen

Ortsvorstehers für den Rest der allgemeinen Wahlperiode. Die derzeitige allgemeine Wahlperiode wird voraussichtlich im 2. Quartal 2019 enden.

Für die Wahl des Ortsvorstehers des Ortsteils Lüdersdorf können Bürger und Bürgerinnen, die die Voraussetzungen der Wählbarkeit nach § 11 BbgKWahlG erfüllen, bis zum 31.03.2016 (Ordnungsfrist) ihr Interesse bei dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung, Herrn Wolfgang Skor, unter folgender Adresse schriftlich erklären.

**Bewerbung Ortsvorsteher
Stadtverordnetenversammlung Wriezen
Vorsitzender
Freienwalder Straße 50
16269 Wriezen**

Wählbar als Ortsvorsteher/Ortsvorsteherin des Ortsteils Lüdersdorf sind gemäß § 86 Abs. 1 Satz 2 BbgKWahlG alle wahlberechtigten Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ortsteil Lüdersdorf haben.

Der § 11 BbgKWahlG hat folgenden Wortlaut:

- (1) Wählbar sind alle wahlberechtigten Personen, die am Wahltag (Tag der Sitzung) ihr 18. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet (OT Lüdersdorf) ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. § 8 Satz 2 und § 10 Absatz 1 Satz 2 bis 4 gelten entsprechend.
- (2) Nicht wählbar ist ein Deutscher, der
 1. nach § 9 vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder
 2. infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.
- (3) Nicht wählbar ist ein Unionsbürger, der
 1. eine der Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllt oder
 2. infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung im Herkunftsmitgliedstaat die Wählbarkeit nicht besitzt.

Die Wahl wird voraussichtlich in der vierten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung (im April 2016) erfolgen. Diese findet nach den Bestimmungen des § 40 BbgKVerf statt.

Informationen über die Stellung sowie über die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Ortsvorsteher finden Sie in den §§ 45 bis 48 BbgKVerf.

Für Ihre Fragen im Zusammenhang mit der Wahl des Ortsvorstehers steht Frau Balzer unter der 033456-49126 oder balzer@wriezen.de zur Verfügung.

Siebert
Bürgermeister

Landkreis Märkisch-Oderland
Der Landrat
Landratsamt – Klosterstraße 14 – 15344 Strausberg

Strausberg, den 17. März 2016

**Bekanntgabe von Fortführungen und
Berichtigungen des Liegenschaftskatasters durch
Offenlegung Az. 62.61.00/2015-51-5104**

In der **Gemarkung Altwriezen, Flur 1-4**
sind folgende Fortführungen und Berichtigungen des
Liegenschaftskatasters vorgenommen worden:

- Aktualisierung der Gebäudedaten, der Nutzungsarten einschließlich der gesetzlichen Klassifizierungen und der Lagebezeichnungen,
- teilweise Verbesserung der geometrischen Genauigkeit der Liegenschaftskarte.

Die Fortführung und Berichtigung des Liegenschaftskatasters erfolgt auf der Grundlage von § 11 des Brandenburgischen Vermessungsgesetzes (BbgVermG) vom 27.05.2009, GVBl.I_S.166, geändert durch Artikel 2 des INSPIRE-Umsetzungsgesetz vom 13.04.2010 (GVBl.I_2010, Nr.17), in der zurzeit gültigen Fassung.

Gemäß § 17 (2) BbgVermG werden die Fortführungen und Berichtigungen des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorgenommenen Fortführungen und Berichtigungen mit Außenwirkung (Gebäudedaten, Geometrie und Flächengröße) kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Kataster- und Vermessungsamt in 15344 Strausberg, Am Flugplatz 11A schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, bitten wir, die katastralen Bezeichnungen (Gemarkung, Flur, Flurstück) und unser Aktenzeichen anzugeben.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter <http://www.maerkisch-oderland.de/kontakt> aufgeführt sind.

Die Offenlegung erfolgt **vom 01. März 2015 bis 31. März 2016** in den Diensträumen des Kataster- und Vermessungsamtes des Landkreises Märkisch-Oderland, Am Flugplatz 11A, Strausberg während der regulären Öffnungszeiten

Montag – Freitag 09:00 Uhr – 12:00 Uhr
Dienstag zusätzlich 13:00 Uhr – 18:00 Uhr

Landkreis Märkisch-Oderland
Der Landrat
Landratsamt – Klosterstraße 14 – 15344 Strausberg

Strausberg, den 17. März 2016

**Bekanntgabe von Fortführungen und
Berichtigungen des Liegenschaftskatasters durch
Offenlegung Az. 62.61.00/2015-51-5143**

In der **Gemarkung Rathsdorf, Flur 1-3**
sind folgende Fortführungen und Berichtigungen des
Liegenschaftskatasters vorgenommen worden:

- Aktualisierung der Gebäudedaten, der Nutzungsarten einschließlich der gesetzlichen Klassifizierungen und der Lagebezeichnungen,
- teilweise Verbesserung der geometrischen Genauigkeit der Liegenschaftskarte.

Die Fortführung und Berichtigung des Liegenschaftskatasters erfolgt auf der Grundlage von § 11 des Brandenburgischen Vermessungsgesetzes (BbgVermG) vom 27.05.2009, GVBl.I_S.166, geändert durch Artikel 2 des INSPIRE-Umsetzungsgesetz vom 13.04.2010 (GVBl.I_2010, Nr.17), in der zurzeit gültigen Fassung.

Gemäß § 17 (2) BbgVermG werden die Fortführungen und Berichtigungen des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorgenommenen Fortführungen und Berichtigungen mit Außenwirkung (Gebäudedaten, Geometrie und Flächengröße) kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Kataster- und Vermessungsamt in 15344 Strausberg, Am Flugplatz 11A schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, bitten wir, die katastralen Bezeichnungen (Gemarkung, Flur, Flurstück) und unser Aktenzeichen anzugeben.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter <http://www.maerkisch-oderland.de/kontakt> aufgeführt sind.

Die Offenlegung erfolgt **vom 01. März 2015 bis 31. März 2016** in den Diensträumen des Kataster- und Vermessungsamtes des Landkreises Märkisch-Oderland, Am Flugplatz 11A, Strausberg während der regulären Öffnungszeiten

Montag – Freitag 09:00 Uhr – 12:00 Uhr
Dienstag zusätzlich 13:00 Uhr – 18:00 Uhr

Gewässer- und Deichverband Oderbruch

SCHAUORDNUNG

zur Durchführung der Gewässerschau für die Gewässer und wasserwirtschaftlichen Anlagen im Verbandsgebiet des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch (GEDO) für das Jahr 2016

§ 1

- (1) Gemäß § 6 der Satzung des GEDO finden die Gewässerschauen des GEDO für das Jahr 2016 in der Zeit vom **11. April bis 20. Mai 2016** statt.
- (2) Die Gewässerschauen finden in den jeweiligen Schaubezirken statt, die der Gebietsgröße der Wahlbezirke des Verbandes entsprechen.
- (3) Die zu bildenden Schaukommissionen besichtigen Gewässer und wasserwirtschaftliche Anlagen, die sich gesetzlich oder vertraglich in der Unterhaltungspflicht des Verbandes befinden.
- (4) Die Gewässerschauen werden für die Schaubezirke durch einen vom Gewässer- und Deichverband Oderbruch zu benennenden Leiter der Schaukommission geleitet.
- (5) Der Leiter der Schau ist für die terminliche Koordinierung und Durchführung verantwortlich.

§ 2

- (1) Die Städte und Gemeinden entscheiden eigenständig über die Benennung ihrer Beauftragten.
- (2) Es ist ausdrücklich erwünscht, dass interessierte Bürger aus den jeweiligen Schaubezirken von der Möglichkeit der Teilnahme an den Gewässerschauen Gebrauch machen.
- (3) Die Termine sind in den betreffenden Gemeinden in ortsüblicher Art und Weise durch die Bürgermeister (Ortszeitung, Amtsblatt) bekanntzugeben.

§ 3

- (1) Aufgabe der Schaukommission und der an der Gewässerschau teilnehmenden Bürger ist es, u.a. die Gewässer und wasserwirtschaftlichen Anlagen des Verbandsgebietes unter Berücksichtigung folgender Schwerpunkte zu beurteilen:
 - Zustand der Gewässer und wasserwirtschaftlichen Anlagen unter Berücksichtigung der hydraulischen und bautechnischen Anforderungen,
 - Stand der Abarbeitung von Auflagen und Festlegungen aus den vorangegangenen Gewässerschauen,
 - notwendige zusätzliche Pflege- und Instandsetzungsarbeiten außerhalb der im Unterhaltungsplan des Vorjahres enthaltenen Leistungstermine,
 - Klärung von Ursachen sowie Verantwortlichkeiten bei unzulässigen Verunreinigungen von Gewässern.
- (2) Über den Verlauf und das Ergebnis der Gewässerschauen in den jeweiligen Schaubezirken

ist ein Auswertungs- und Festlegungsprotokoll zu fertigen.

- (3) Das Landesamt für Umwelt sowie die unteren Naturschutzbehörden und die unteren Wasserbehörden der betreffenden Landkreise werden über den terminlichen Ablauf informiert.

Jörg Schromm Martin Porath
 Verbandsvorsteher GEDO Geschäftsführer GEDO

GEWÄSSERSCHAU 2016

| SCHAUBEZIRK | STÄDTE/ GEMEINDEN | Termin/Treffpunkt |
|-------------|--------------------------------------|--|
| VII WRIEZEN | Stadt Wriezen mit der Verbandsfläche | 04. Mai 2016, 08.00 Uhr Stadtverwaltung Wriezen |

Leiter der Gewässerschau ist Herr Martin Porath, in Vertretung in den jeweiligen Schaubezirken Herr Mirko Siedschlag.

Bekanntmachungsanordnung der Satzung:

Jagdvorstand der Jagdgenossenschaft Haselberg
 Vorsitzender Michael Plöntzke
 Zum Rondell 30
 16269 Wriezen

Bekanntmachungsanordnung

Die nachfolgende am 17.02.2016 beschlossene Satzung der Jagdgenossenschaft Haselberg genehmigt durch die untere Jagdbehörde als Aufsichtsbehörde durch Verfügung vom 24.02.2016 (AZ: 32.40.13/10-16) wird gemäß § 10 Abs. 2 Jagdgesetz für das Land Brandenburg (BbgJagdG) i.V.m. § 1 ff. Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstige ortsrechtliche Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmV) öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung der genehmigten Satzung im vollen Wortlaut erfolgt entsprechend § 14 der Satzung durch Veröffentlichung im amtlichen Teil des Amtsblattes für die Stadt Wriezen, 25.Jahrgang/Nr. 3.

Haselberg, 04.03.2016
 (Ort , Datum)

Der Jagdvorstand der Jagdgenossenschaft Haselberg

gez. Plöntzke
 (Vorsitzender)

gez. Leue
 (Beisitzer)

gez. Bartsch
 (Beisitzer)

Satzung der Jagdgenossenschaft Haselberg

Die Jagdgenossenschaftsversammlung des gemeinschaftlichen Jagdbezirk **Haselberg** hat am 17.02.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Name und Sitz der Jagdgenossenschaft

Die Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirk Haselberg ist gemäß § 10 Abs. 1 Jagdgesetz für das Land Brandenburg (BjagdG) eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und untersteht der Aufsicht der unteren Jagdbehörde des Landkreises in dem der gemeinschaftliche Jagdbezirk liegt (Aufsichtsbehörde). Sie führt den Namen "Jagdgenossenschaft Haselberg" (im Folgenden „Jagdgenossenschaft“) und hat ihren Sitz in Haselberg.

§ 2 Gemeinschaftlicher Jagdbezirk

Der gemeinschaftliche Jagdbezirk umfasst gemäß § 8 Abs. 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) mit Ausnahme der Eigenjagdbezirke alle Grundflächen in der Gemeinde Haselberg.

§ 3 Mitglieder der Jagdgenossenschaft

- (1) Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind die Eigentümer der Grundflächen, auf denen die Jagd ausgeübt werden kann. Eigentümer von Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirk, auf denen die Jagd ruht oder aus anderen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören gemäß § 9 Abs. 1 BJagdG insoweit der Jagdgenossenschaft nicht an.
- (2) Die Jagdgenossenschaft führt ein Jagdkataster, in dem die bejagbaren Grundflächen des Jagdbezirk, deren Größe und deren Eigentümer verzeichnet sind. Die Jagdgenossen sind zur Mitwirkung bei der Fortführung des Jagdkatasters verpflichtet. Insbesondere Änderungen der Eigentumsituation oder der Art der Flächennutzung sind unverzüglich anzuzeigen. Das Jagdkataster liegt für die Jagdgenossen und deren schriftlich bevollmächtigte Vertreter zur Einsicht beim Vorstand offen.

§ 4 Aufgaben der Jagdgenossenschaft

- (1) Die Jagdgenossenschaft verwaltet nach Maßgabe des geltenden Rechts unter eigener Verantwortung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und unter Berücksichtigung der jagdlichen Belange alle Angelegenheiten, die sich aus ihrem Jagdausübungsrecht ergeben.
- (2) Ihr obliegt nach Maßgabe des § 29 Abs. 1 BJagdG der Ersatz des Wildschadens auf den bejagbaren Flächen des Jagdbezirk.

§ 5 Organe der Jagdgenossenschaft

Die Organe der Jagdgenossenschaft sind

1. die Jagdgenossenschaftsversammlung und
2. der Jagdvorstand

§ 6 Zuständigkeit der Jagdgenossenschaftsversammlung

- (1) Die Jagdgenossenschaftsversammlung ist das höchste Organ der Jagdgenossenschaft. Ihr obliegen alle Entscheidungen, soweit diese nicht ausdrücklich einem andern Organ zugewiesen sind. Sie kontrolliert die Tätigkeit des Vorstandes. Beschlüsse, einschließlich Wahlen, werden gemäß § 9 Abs. 3 BJagdG mit der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen, als auch mit der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundflächen (doppelte Mehrheit) gefasst.

- (2) Die Jagdgenossenschaftsversammlung beschließt die Satzung und deren Änderungen.
- (3) Sie wählt
 1. den Jagdvorstand und die weiteren nach dieser Satzung bestimmten Funktionsträger und
 2. wenigstens zwei Rechnungsprüfer
- (4) Die Jagdgenossenschaftsversammlung beschließt weiterhin über
 1. den jährlichen Haushaltsplan
 2. die Entlastung des Jagdvorstandes und des Kassenführers
 3. die Antragstellung zur Abrundung, Zusammenlegung und Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirk
 4. die Art der Jagdnutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirk
 5. das Verfahren und die Bedingungen für den Abschluss von Jagdpachtverträgen
 6. die Erteilung des Zuschlages bei der Jagdverpachtung
 7. die Änderung und Verlängerung laufender Jagdpachtverträge
 8. die Zustimmung zur Weiter- und Unterverpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirk und zur Erteilung von entgeltlichen Jagderlaubnisscheinen
 9. den Zeitpunkt der Ausschüttung des Reinertrages aus der Jagdnutzung sowie der Auszahlungsmodalitäten
 10. die Bildung von Rücklagen und deren Verwendung
 11. die Erhebung von Umlagen zum Ausgleich des Haushaltsplanes
 12. die Zustimmung zu Dringlichkeitsentscheidungen des Jagdvorstandes gemäß § 10 Absatz 4 dieser Satzung
 13. die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Jagdvorstandes und weitere Funktionsträger
 14. die Befreiung von der Beschränkung des § 181 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) zu Insihgeschäften von Vorstandsmitgliedern im Einzelfall
 15. die Stellungnahme zur Befriedung von Grundflächen im gemeinschaftlichen Jagdbezirk und
 16. die Grundsätze der Wildbewirtschaftung im Jagdbezirk, insbesondere auch hinsichtlich nicht der behördlichen Abschussplanung unterliegender Schalenwildarten. Diese Grundsätze sollen auch im Jagdpachtvertrag ihren Niederschlag finden.
- (5) Regelungen im Sinne des Absatzes 4 Nr. 3, 5, 6, 7, 8, 9 und 15 können nur im Einzelfall durch Beschluss auf den Jagdvorstand übertragen werden.

§ 7 Durchführung der Jagdgenossenschaftsversammlung

- (1) Zur Teilnahme an der Jagdgenossenschaftsversammlung sind die Mitglieder der Jagdgenossenschaft berechtigt. Sie können sich durch ihre gesetzlichen Vertreter oder nach Maßgabe des § 8 Abs. 4 dieser Satzung durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen und dem Vorsitzenden oder dessen Beauftragten zu Beginn der Versammlung vorzulegen.
- (2) Die Jagdgenossenschaftsversammlung ist vom Jagdvorstand wenigstens einmal im Jahreinzuberufen. Der Jagdvorstand muss die Jagdgenossenschaftsversammlung auch einberufen, wenn mindestens ein Viertel aller Jagdgenossen die Einberufung bei ihm schriftlich unter Angabe der auf die Tagesordnung zu setzenden Gegenstände der Beschlussfassung beantragt.
- (3) Die Jagdgenossenschaftsversammlung soll am Sitz der Jagdgenossenschaft stattfinden. Sie ist nicht öffentlich, soweit nicht durch Beschluss in begründeten Einzelfällen Dritte zugelassen werden. Die Zulassung soll sich auf einzelne Tagesordnungspunkte beschränken.
- (4) Die Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung ergeht durch amtliche Bekanntmachung gemäß § 14 dieser Satzung. Sie muss mindestens zwei Wochen

vorher erfolgen und Angaben über den Ort und den Zeitpunkt der Versammlung sowie die Tagesordnung mit den wesentlichen Gegenständen der Beschlussfassung enthalten.

- (5) Den Vorsitz in der Jagdgenossenschaftsversammlung führt der Vorsitzende. Der Vorstand kann auch für einzelne Tagesordnungspunkte einen anderen Versammlungsleiter bestimmen.
- (6) Unter dem Tagesordnungspunkt "Verschiedenes" können Beschlüsse nach § 6 Absatz 2 bis 5 dieser Satzung nicht gefasst werden.
- (7) Mit der Bekanntmachung nach Abs. 4 ist die Aufsichtsbehörde über den Versammlungstermin zu informieren.

§ 8 Beschlussfassung der Jagdgenossenschaft

- (1) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen gemäß § 9 Abs. 3 BJagdG sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundflächen.
- (2) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft werden durch offene Abstimmung gefasst. Die Jagdgenossenschaftsversammlung kann auf Antrag von mindestens drei Jagdgenossen, die zusammen mindestens ein Zehntel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft vertreten müssen, zu einzelnen Tagesordnungspunkten eine schriftliche Abstimmung beschließen; das gilt nicht für Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung nach § 10 Abs. 3 BJagdG. Über die Einzelheiten der schriftlichen Abstimmung ist von den Mitgliedern des Jagdvorstandes und den Stimmzählern Verschwiegenheit zu wahren; die Unterlagen sind vom Vorsitzenden (Jagdvorsteher) mindestens zehn Jahre lang, im Falle der Beanstandung oder Anfechtung des Beschlusses für die Dauer des Verfahrens, den Jagdpachtvertrag betreffend, bis zu dessen Ablauf und Beachtung der Verjährung von möglichen Ansprüchen aufzubewahren.
- (3) Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme. Miteigentümer und Gesamthandseigentümer können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben.
- (4) Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens zwei Jagdgenossen vertreten. Die von einem Bevollmächtigten vertretene Grundfläche darf einschließlic seiner eigenen Grundfläche ein Drittel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft nicht überschreiten.
- (5) Ein Jagdgenosse oder ein Bevollmächtigter ist von der Mitwirkung an der Abstimmung entsprechend § 34 BGB ausgeschlossen, kann sich auch nicht vertreten lassen und auch keinen anderen vertreten, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und der Jagdgenossenschaft betrifft.
- (6) Über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss auch hervorgehen, wie viele Jagdgenossen anwesend und vertreten waren und welche Grundfläche von ihnen vertreten wurde. Bei Beschlussfassungen sind die Stimmlisten zu Protokoll zu nehmen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen und der nächsten Jagdgenossenschaftsversammlung zur Billigung vorzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft durch Übersendung einer Zweifertigung der Niederschrift zu unterrichten. Jeder Jagdgenosse ist berechtigt, die Protokolle einzusehen und sich auf eigene Kosten Abschriften zu fertigen.

§ 9 Jagdvorstand

- (1) Der Jagdvorstand (Vorstand der Jagdgenossenschaft) besteht gemäß § 10 Abs. 6 BbgJagdG aus dem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern.
- (2) Wählbar für den Jagdvorstand ist jede volljährige und geschäftsfähige natürliche Person. Vorstandsmitglieder müssen nicht Mitglieder der Jagdgenossenschaft sein.
- (3) Der Jagdvorstand wird für eine Amtszeit von vier Geschäftsjahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit Beginn des Geschäftsjahres, das dem Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit des alten Vorstandes endete, folgt. Endet die Amtszeit des Vorstandes, ohne dass ein neuer Vorstand gewählt ist, bleibt der bisherige Vorstand bis zu einer Neuwahl geschäftsführend im Amt. Die Amtszeit dieses geschäftsführenden Vorstandes endet spätestens mit Ablauf des Geschäftsjahres, das der ursprünglichen Amtszeit folgt.
- (4) Endet die Amtszeit eines Mitgliedes des Jagdvorstandes vorzeitig durch Tod, Rücktritt oder Verlust der Wählbarkeit, so rückt der für ihn gewählte Stellvertreter als Ersatzmitglied in den Jagdvorstand nach; in diesem Falle ist für den Rest der Amtszeit in der nächsten Jagdgenossenschaftsversammlung ein neuer Stellvertreter zu wählen. In gleicher Weise ist eine Ersatzwahl vorzunehmen, wenn ein stellvertretendes Mitglied des Jagdvorstandes oder ein anderer Funktionsträger vorzeitig ausscheidet.
- (5) Die Mitglieder des Jagdvorstandes sowie die weiteren Funktionsträger sind ehrenamtlich tätig. Ihre Aufwendungen sind durch die Jagdgenossenschaft zu erstatten.

§ 10 Vertretung der Jagdgenossenschaft

- (1) Der Jagdvorstand vertritt die Jagdgenossenschaft gemäß § 9 Abs. 2 BJagdG gerichtlich und außergerichtlich, verwaltet die Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft und ist hierbei an die Beschlüsse der Jagdgenossenschaftsversammlung gebunden. Bei der Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen müssen unbeschadet der Regelung in Absatz 4 alle Mitglieder des Jagdvorstandes gemeinschaftlich handeln. Die Mitglieder des Jagdvorstandes können sich von anderen Mitgliedern des Jagdvorstandes nur aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Bei Rechtsgeschäften für die durch Gesetz die Schriftform vorgeschrieben ist, ist in der Vertragsurkunde auf die Bevollmächtigung hinzuweisen. Sie können durch Beschluss der Jagdgenossenschaftsversammlung von der Beschränkung des § 181 BGB (Insichgeschäfte) im Einzelfall befreit werden.
- (2) Der Jagdvorstand hat die Beschlüsse der Jagdgenossenschaftsversammlung vorzubereiten und durchzuführen. Insbesondere obliegt ihm
 1. die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes
 2. die Anfertigung der Jahresrechnung
 3. die Überwachung der Schrift- und Kassenführung
 4. die Verteilung der Erträge an die einzelnen Jagdgenossen
 5. die Feststellung der Umlagen der einzelnen Jagdgenossen
 6. die Führung des Jagdkatasters und die Aktenführung
 7. die Anordnung von Bekanntmachungen.
- (3) In dringenden Angelegenheiten, die an sich der Beschlussfassung durch die Jagdgenossenschaftsversammlung unterliegen, entscheidet der Jagdvorstand zur Abwehr einer Gefahr oder eines erheblichen Nachteils für die Jagdgenossenschaft. Dies gilt insbesondere für Stellungnahmen im Rahmen öffentlicher Anhörungen und anderer Verwaltungsverfahren. Soweit die Jagdgenossenschaft in einem Befriedungsverfahren

gemäß § 6a BJagdG Beteiligte ist, hat der Jagdvorstand im Verwaltungsverfahren darauf hinzuwirken, dass der Jagdbezirk in seinem bisherigen Bestand erhalten bleibt und insbesondere eine Befriedung von Flächen nach § 6a BJagdG unterbleibt.

- (4) Zu Entscheidungen gemäß Absatz 3 hat der Jagdvorstand unverzüglich die Zustimmung der Jagdgenossenschaftsversammlung einzuholen. Diese kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte Dritter durch die Ausführung der Entscheidung entstanden sind.
- (5) Solange die Jagdgenossenschaft keinen vollständigen Jagdvorstand gewählt hat, die Amtszeit abgelaufen ist oder der Jagdvorstand aus anderen Gründen nicht vollständig besetzt ist, werden die Geschäfte des Jagdvorstandes nach Maßgabe des § 9 Abs. 2 BJagdG in Verbindung mit § 10 Absatz 7 BbgJagdG vom zuständigen hauptamtlichen Bürgermeister, bei amtsangehörigen Gemeinden vom Amtsdirektor (Notvorstand) wahrgenommen. Die Kosten der vorübergehenden Geschäftsführung bis zur Wahl des Jagdvorstandes trägt die Jagdgenossenschaft.
- (6) Von der Übernahme der Geschäfte durch den Notvorstand ist die untere Jagdbehörde vom Notvorstand in Kenntnis zu setzen.

§ 11 Sitzungen des Jagdvorstandes

- (1) Der Jagdvorstand tritt auf Einladung des Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber einmal je Geschäftsjahr zusammen. Er muss einberufen werden, wenn ein Mitglied des Jagdvorstandes dies schriftlich beantragt.
- (2) Der Jagdvorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens 2/3 der Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Der Jagdvorstand entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder.
- (3) Ein Mitglied des Jagdvorstandes darf bei Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst, seinem Ehegatten, dem eingetragenen Partner einer auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft, seinen Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihm kraft Gesetzes oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. In diesen Fällen ist das betreffende Mitglied des Jagdvorstandes bei der Ermittlung der Beschlussfähigkeit gemäß Abs. 2 als nicht anwesend zu betrachten.
- (4) Die Sitzungen des Jagdvorstandes sind nicht öffentlich.
- (5) Der Jagdvorstand hat Beschlüsse der Jagdgenossenschaft, die das geltende Recht verletzen, zu beanstanden. Ist ein Beschluss beanstandet worden, so ist dies unverzüglich bekannt zu machen.
- (6) Über die Beschlüsse des Jagdvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen und den Teilnehmern zur Kenntnis zu geben.
- (7) Der Jagdvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Darin können insbesondere Regelungen über die Zuständigkeit der einzelnen Vorstandsmitglieder und den Ort der Geschäftsführung getroffen werden.

§ 12 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

- (1) Der Jagdvorstand stellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplanentwurf auf, der die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben enthält. Der Haushaltsplan muss ausgeglichen sein.
- (2) Zum Ende des Geschäftsjahres ist eine Jahresrechnung zu erstellen, die den Rechnungsprüfern zur Prüfung und der Jagdgenossenschaftsversammlung zur Entlastung des Vorstandes vorzulegen ist. Die Jahresrechnung ist dauerhaft aufzubewahren.

- (3) Die Rechnungsprüfer werden jeweils im Voraus für zwei Geschäftsjahre gewählt. Rechnungsprüfer kann nicht sein, wer dem Jagdvorstand als Mitglied angehört oder ein anderes Amt für die Jagdgenossenschaft innehat oder wer zu einem der Funktionsträger in einer Beziehung der in § 11 Absatz 3 bezeichneten Art steht. Die Rechnungsprüfung ist durch wenigstens zwei Rechnungsprüfer durchzuführen.
- (4) Im Übrigen finden für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, einschließlich der Rechnungsprüfung die für die Gemeinden des Landes Brandenburg geltenden Vorschriften entsprechend Anwendung.

§ 13 Geschäfts- und Wirtschaftsführung

- (1) Geschäftsjahr der Jagdgenossenschaft ist das Jagdjahr gemäß § 11 Abs. 4 BJagdG.
- (2) Einnahme- und Ausgabeanordnungen der Jagdgenossenschaft sind von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen. Stellvertretung ist unzulässig.
- (3) Die Einnahmen der Jagdgenossenschaft sind, soweit sie nicht zur Erfüllung der Aufgaben der Jagdgenossenschaft oder nach Maßgabe des Haushaltsplanes zur Bildung von Rücklagen oder anderen Zwecken zu verwenden sind (Reinertrag), an die Jagdgenossen grundsätzlich jährlich auszuschütten. Sie sind bis zum beschlossenen Auszahlungstermin möglichst verzinslich anzulegen. Durch den Beschluss über die Bildung von Rücklagen oder die anderweitige Verwendung der Einnahmen wird der Anspruch des Jagdgenossen, der dem Beschluss nicht zugestimmt hat, auf Auszahlung seines Anteils am Reinertrag der Jagdnutzung gemäß § 10 Abs. 3 BJagdG nicht berührt.
- (4) Von den Jagdgenossen dürfen Umlagen nur erhoben werden, wenn und soweit dies zum Ausgleich des Haushaltsplanes unabweisbar notwendig ist.
- (5) Die Auszahlung des Reinertrages erfolgt unbar. Dazu ist der Jagdgenossenschaft vom Jagdgenossen eine aktuelle Bankverbindung anzugeben.

§ 14 Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft

- (1) Alle Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft sind gemäß der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmV)¹⁾ entsprechend der Hauptsatzung der Stadt/Gemeinde Wriezen durch Veröffentlichung im amtlichen Teil des amtlichen Bekanntmachungsblattes Amtsblatt für die Stadt Wriezen bekannt zu machen. Bei Bekanntmachungen nach § 10 Abs. 2 BbgJagdG ist auf die Genehmigung der unteren Jagdbehörde hinzuweisen.
- (2) Die Jagdgenossen haben selbst sicher zu stellen, dass sie von der Einladung und den Bekanntmachungen rechtzeitig Kenntnis erlangen.

§ 15 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Satzung wird gemäß § 10 Abs. 2 BbgJagdG mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt gleichzeitig die bisherige Satzung vom 21.02.1991 außer Kraft.
- (3) Die Amtszeit des beim Inkrafttreten dieser Satzung amtierenden Jagdvorstandes, der in der Jagdgenossenschaftsversammlung vom 06.11.2011 gewählt wurde, endet mit dem 31. März 2016.
- (4) Der erste Haushaltsplan nach § 6 Abs. 4 Nr. 1 ist für das Geschäftsjahr 2016/2017 aufzustellen; die erste Rechnungsprüfung nach den Vorschriften dieser Satzung ist für dasselbe Geschäftsjahr vorzunehmen.

Haselberg, 17.02.2016
(Ort, Datum)

Der Jagdvorstand der Jagdgenossenschaft Haselberg

gez. Plöntzke
(Vorsitzender)

gez. Leue
(Beisitzer)

gez. Bartsch
(Beisitzer)

Ende der amtlichen Bekanntmachungen

Vereinsförderung 2016

Die Stadt Wriezen vergibt gemäß der Haushaltssatzung 2016 in diesem Jahr 10.000 € als Förderzuschuss, an städtische eingetragene Vereine (e.V.) mit nachfolgenden Kriterien:

- Vereine, die gemeinnützige Einrichtungen in eigener Regie betreiben
- Vereine, die überregionale Veranstaltungen in Wriezen durchführen
- Vereine, die Kinder- und Jugendarbeit im Rahmen der Vereinstätigkeit leisten
- Vereine, die Traditionspflege betreiben und ein bedeutendes Jubiläum begehen
- Vereine, die von unvorhersehbaren außergewöhnlichen Belastungen betroffen sind. Die außergewöhnliche Belastung ist entsprechend nachzuweisen,

Nicht gefördert werden Vereine und Vorhaben,

- die der Gewinnerzielung dienen
- Speisen und Getränke
- Zuschüsse für vereinsinterne Feiern und Feste
- Textilien, Schuhe und Bekleidung

Dem Antrag beizufügen sind:

- die Beschreibung der Maßnahme
- ein Kosten- und Finanzierungsplan
- die Anzahl der Mitglieder und Teilnehmer
- die Höhe der Mitgliedsbeiträge

Die Angaben sind durch geeignete Unterlagen zu belegen.

Nachweispflicht:

Ein Verwendungsnachweis über die Einnahmen und Ausgaben der Gesamtmaßnahme ist spätestens 30 Tage nach Ablauf der Maßnahme bei der Stadt Wriezen, im Fachbereich Zentrale Dienste und Finanzen einzureichen und mit Rechnungen und Quittungen zu belegen.

Werden Zuschüsse zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben erlangt oder nicht für den beantragten Zweck verwendet, so sind sie unverzüglich in voller Höhe zurückzuzahlen.

Schriftliche Anträge mit einer ausreichenden Begründung, der Angabe des Förderbetrages und der vorgesehenen inhaltlichen Verwendung können **bis zum 22. April 2016** im Fachbereich Zentrale Dienste und Finanzen eingereicht werden.

Der Bildungsausschuss trifft in einer nichtöffentlichen Sitzung die Auswahl für die Vergabe des Vereinsförderzuschusses, die Beschlussfassung erfolgt in der nächstfolgenden Sitzung des Hauptausschusses.

Hinweis: Gemäß § 66 (3) BbgKVerf (Kommunalverfassung des Landes Brandenburg) begründet der Haushaltsplan keine Ansprüche und Verbindlichkeiten gegenüber Dritter.

Das bedeutet, dass die Vereine keinen Anspruch aus die im Haushaltsplan veranschlagten Mittel zur Förderung der Vereine ableiten können.

Es handelt sich hier um eine freiwillige Leistung der Stadt Wriezen.

So ist das mit dem Licht, manchmal brennt es, manchmal nicht!

Sehr geehrte Bürger und Bürgerinnen, hin und wieder kommt es dazu, dass unsere Straßenbeleuchtung kleine Störungen aufweisen, die wir so schnell wie möglich versuchen, für Sie zu reparieren. Dazu würden wir uns über Ihre Unterstützung freuen! Wenn in Ihrer Straße eine Straßenlaterne defekt ist oder eine andere Unregelmäßigkeit aufweist, können Sie uns dies gern telefonisch mitteilen unter:

033456/49-141 Frau Heinig oder 033456/49-149 Bürgerservice

Wichtig hierbei ist, dass unsere Straßenlaternen mit **Kennnummern** versehen sind, welche Sie bitte mit angeben sollten sowie die **Straße**, in der sich die defekte Straßenlaterne befindet. Die defekten Laternen werden eigenverantwortlich in Form von Reparatursammelaufträgen periodenbezogen an die zuständigen Firmen weitergeleitet.

Danke für Ihre Unterstützung!

Ihre Bau- und Ordnungsbehördliche Verwaltung

Musikunterricht einmal anders

„Musik und Rhythmus finden ihren Weg zu den geheimsten Plätzen der Seele“, sprach Plato vor mehr als 2000 Jahren. Und deshalb sind Musik und Rhythmus bestens geeignet, um sich Neues zu erschließen.

Die Kinder lernen mit allen Sinnen. Trommeln ist dabei eine Möglichkeit, ein Gemeinschaftsgefühl zu erleben und es ist eine besondere Konzentrationsübung.

Dies alles erlebten die Fünft- und Sechstklässler der Grund- und Oberschule „Salvador Allende“ Wriezen am Freitag, dem 11.03.2016.

Sie konnten sich im Trommeln von Rhythmen ausprobieren. Zur Verfügung standen Basstrommeln, Bongos, Cajones, Conga- Trommeln, Djemben und Ashiko- Trommeln.

Unser Dank gilt Frau Steffi Keil für die Durchführung sowie der Fachkonferenz Musik für die Vorbereitung dieses Projektes.

M. Sattelberg, Primarstufenleiterin

Gewerbeverein Wriezen 1992 e.V.
Schützengilde Wriezen 1585 e.V.

Einladung

Sehr geehrtes Mitglied,
Gewerbetreibende und Handwerker der Stadt Wriezen,

der Gewerbeverein Wriezen 1992 e.V. und die Schützengilde Wriezen 1585 e.V. möchten Sie und Ihren Partner zu unserem 6. Königsschießen der Handwerker und Gewerbetreibenden der Stadt Wriezen recht herzlich einladen.

Termin: 09.06.2016 um 19:00 Uhr

Ort: Schießstand der Schützengilde Wriezen auf dem Motocross-Gelände

Im Anschluss möchten wir die Gelegenheit zum gemütlichen Beisammensein nutzen.

Unkostenbeitrag: 10,- Euro/Person (für Munition, Schützenscheibe etc.)

Der Unkostenbeitrag für Mitglieder des Gewerbevereins Wriezen 1992 e.V. wird aus der Vereinskasse getragen. Wir bitten um Rückmeldung unter Telefon 033456-2337.

Mit freundlichen Grüßen

Miesterfeld / Schebitz
Gewerbeverein Wriezen 1992 e.V.

Norbert Käpernick
Kommandant Schützengilde Wriezen 1585 e.V.

Lampionumzug 2016 in Wriezen

Liebe Kinder, Liebe Eltern,
am Samstag, den **30. April 2016** findet anlässlich des 1. Mai der Wriezener Lampionumzug statt.

Dudel-Lumpi begeistert mit seinem "Theatermitmach-Programm für die ganze Familie" Groß und Klein.



- Treffpunkt: **19.00 Uhr** auf dem Marktplatz Wriezen
- Beginn des Kinderprogramms: **Theatermitmach-Programm für die ganze Familie** mit Dudel- Lumpi
- **20.00 Uhr** Aufstellen des Maibaumes, daran anschließend der Mai-Umzug mit Lampions und Rasseln zum Schützenplatz - begleitet von Dudel-Lumpi mit seinem **Festumzugsbumsfalleramusikdreirad.**

Weitere Angebote:

- Lagerfeuer auf dem Schützenplatz
- vielfältige Abwechslungen mit dem Veranstaltungsservice und Schaustellerbetrieb Schmidt.

Wir freuen uns auf Euch!

Information Stadtbibliothek Wriezen

Der nächste Lesekreis in der Bibliothek findet am 13.04.2016 um 15:00 Uhr statt.

Achtung: Auch die Damen sind wieder mit von der Partie!

Wriezener Stadtmeisterschaften im Schrotsägen

Anmeldung unter: 0373-216 9824

Beginn: 20.00 Uhr

Humpensaal

10. Schrotsägen im Humpensaal Wriezen

am **24.03.2016** (Grüner Donnerstag) von 19.00 - 20.00 Uhr Voranmeldung

Mit an Bord zum 10. Jubiläum sind: Die Band Helio & Dennis B. Markheim

Jetzt oder nie: Seid zum 10. und letzten Mal mit dabei!

Hinweis auf Veranstaltungen Heimatverein Altwriezen/Beauregard

Der Kaffeeklatsch und Skat-und Rommé-Abend findet nicht am 08. sondern am 15. April 2016 zu den üblichen Zeiten statt.

Rosemarie Kirchner, Der Heimatverein

| | |
|-------------------------|--|
| 30.04.2016 19:00 Uhr | Mai Feuer hinter der Feuerwehr in Beauregard, Gehölz zum Verbrennen kann dort abgeladen werden |
| 03.06.2016 15:30 Uhr | Kindertag am Vereinshaus |
| 15.06.2016 | Mitgliederversammlung und Wahl des neuen Vorstandes des Heimatvereins |
| 02.07.2016 08:00 Uhr | Busfahrt zum Kromlauer Park (Niederlausitz), Abfahrt 08:00 Uhr Altwriezen, Preis 48,00 Euro Wer Interesse hat, meldet sich bitte telefonisch oder persönlich bei: Hennemeyer, Netti 033456 70654 Voigt, Olaf 033456 35823 Albert, Mathias 033456 70655 |
| 09.07.2016 | Dorffest |

Scheunenparty Haselberg goes Wriezen

Die allseits beliebte Scheunenparty mit der Band Engerling kommt nach Wriezen. Wie in jedem Jahr am Mittwoch vor Himmelfahrt.

Datum: **4. Mai 2016**

Einlass: 19:00 Uhr

Beginn: 20:00Uhr

Location: Heinrich-Lehmpuhl-Str. 16b (gegenüber der Stadthalle) Wriezen

Förderverein „Hospital St. Marien“
 Seniorentreff „Plauderstübchen“
 Wilhelmstr. 28 A
 16269 Wriezen

Veranstaltungsplan April 2016

Liebe Seniorinnen, Senioren und Vorruheständler,
 wir laden Sie ganz herzlich zu folgenden
 Veranstaltungen ein:

- Montag: ab 13:00 Uhr Skat, Rommé, Canasta
- Dienstag: ab 14:00 Uhr Hobbygruppe
- Donnerstag: ab 13:30 Uhr Handarbeitszirkel

Mittwoch, den 06.04.2016 um 14:00 Uhr
 Lustiger Spielenachmittag

Mittwoch, den 13.04.2016 um 13:00 Uhr
 Frühlingwanderung, wer nicht laufen kann, kommt zum
 Kaffeetrinken.

Mittwoch, den 20.04.2016 um 14:00 Uhr
 Der heutige Nachmittag steht unter dem Zeichen von
 „Rommé und Mensch-ärgere-dich-nicht“.



Mittwoch, den 27.04.2016 um 14:00 Uhr
 Die Geburtstagskinder vom Monat April sowie andere
 Gäste sind ganz herzlich zum Geburtstag des Monats
 eingeladen. Es freut sich auf Sie das
 Plauderstübchenteam und die Kinder der Kita
 „Freundschaft“.

Die Termine für den Seniorensport und
 Gedächtnistraining entnehmen Sie bitte dem Aushang
 im Plauderstübchen.

Der Reisekatalog liegt vor.

Grzona
 Leiterin Plauderstübchen



**Allen Jubilaren die herzlichsten Glückwünsche
 zum Geburtstag**

Ihr Bürgermeister
 Uwe Siebert



| | | | |
|--------|---------------------------|----------------------------|----|
| 01.04. | Herr Horst Schwagmeier | Wriezen | 75 |
| 04.04. | Frau Anneliese Grüning | Wriezen | 80 |
| 05.04. | Frau Lucie Klamert | Wriezen | 80 |
| 10.04. | Frau Eva Redlich | OT Altwriezen- Beaugard | 80 |
| 11.04. | Frau Edith Gathow | Wriezen | 80 |
| 14.04. | Herr Reinhard Schreiner | Wriezen | 70 |
| 17.04. | Frau Eva Heisrath | Wriezen | 85 |
| 18.04. | Herr Fritz Stiehm | OT Rathsdorf | 70 |
| 20.04. | Frau Elvira Wildermann | Wriezen | 85 |
| 23.04. | Frau Karin Sierig | OT Eichwerder | 75 |
| 24.04. | Herr Klaus Wege | Wriezen | 75 |
| 25.04. | Frau Hilde Baetke | Wriezen | 85 |
| 25.04. | Frau Hildegard Zimmermann | Wriezen | 90 |
| 26.04. | Herr Rudolf Gerzen | Wriezen | 80 |
| 27.04. | Frau Ingeborg Scheer | OT Schulzendorf | 80 |

Redaktionsschluss nächstes Amtsblatt: 11.04.2016

| Impressum | |
|--|---|
| Herausgeber: | Stadt Wriezen Bürgermeister Uwe Siebert Freienwalder Str. 50 16269 Wriezen Tel. 033456/49100 Fax: 033456/49400 |
| Ansprechpartnerin: | Frau Lippert |
| Internet: | Das Amtsblatt für die Stadt Wriezen ist unter der Internetadresse www.wriezen.de verfügbar. |
| Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen: | Das Amtsblatt für die Stadt Wriezen wird kostenlos ohne Rechtsanspruch an alle erreichbaren Haushalte der Stadt Wriezen verteilt. Einzelne Ausgaben des Amtsblattes können kostenlos in der Stadtverwaltung (Zimmer 31) empfangen werden. |
| Erscheinungsweise: | nach Bedarf |
| Auflagenhöhe: | 4.000 Exemplare |
| Druck: | Paulus & Partner GmbH Friedhofstraße 20 b Küstriner Vorland, OT Manschnow |